





EINGANG 26. NOV. 2015

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn




Dr. Bernhard Osterheld  
Regierungsdirektor  
Referatsleiter Justizariat

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-  
FAX +49 (0)228 99 441-  
E-MAIL   
INTERNET [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Bonn, 25. November 2015

AZ Z 15 - 53 / 110

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 21. September 2015  
Meine Zwischennachricht vom 6. November 2015**

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 21. September 2015 haben Sie unter Berufung auf das Umweltinformationsfreiheitsgesetz (UIG), das Verbraucherschutzgesetz (VIG) und das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Zusendung eines Schreibens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) an die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gebeten, das in der Ausgabe des SPIEGEL 39/2015 auf Seite 10 erwähnt wird.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Das UIG und das VIG sind inhaltlich nicht einschlägig. Soweit Sie sich auf das IFG berufen, steht einer Herausgabe des Schreibens an Sie § 3 Nr. 3 Buchstabe b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Zu den Beratungen im Sinne dieser Vorschrift zählen auch aufsichtsrechtliche Gespräche und Beratungen über weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen. In der in dem besagten Artikel angesprochenen Angelegenheit sind die Prüfung und die Beratungen noch nicht abgeschlossen. In dem Schreiben wird auf Tatsachen Bezug genommen, die für die laufenden Beratungen relevant sind. Von daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Herausgabe des Schreibens an Dritte nicht möglich.

Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens in elektronischer Form an die benannte E-Mailadresse der Internetseite „FragdenStaat.de“ ist mir aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an der von Ihnen angegebenen E-Mailadresse der Internetseite nicht sichergestellt. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann deshalb nur in Schriftform erfolgen, sofern Sie mir keine persönliche E-Mailadresse mitteilen.

Die späte Bescheidung bitte ich erneut zu entschuldigen. Den Grund hatte ich in meiner Zwischennachricht genannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Formanforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Osterheld